



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Konsequentes Sicherheitsmanagement für die Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein

1. Wie definiert die Landesregierung das "konsequente Sicherheitsmanagement", das sie vom Betreiber des Kernkraftwerks Brunsbüttel fordert? Welche Änderungen in der Organisationsstruktur und welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung erforderlich, damit das von ihr geforderte konsequente Sicherheitsmanagement beim Betrieb des Kernkraftwerks Brunsbüttel gewährleistet ist?

National wie international wird dem Themenkomplex des Sicherheitsmanagements bei Kernkraftwerken seit geraumer Zeit eine außerordentlich hohe Bedeutung beigemessen. Während noch bis Anfang der 80-er Jahre Sicherheit in der Kerntechnik unter einer stark technisch geprägten Herangehensweise geprüft wurde, lösten Ereignisse wie Three Mile Island (TMI) im Jahre 1979 und Tschernobyl im Jahre 1986 eine veränderte Sichtweise aus. Es wurde erkannt, dass der Mensch beim Umgang mit der Kerntechnik eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt und die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Maschine ein wichtiges Themenfeld darstellen. Seit Anfang der 90-er Jahre ist darüber hinaus anerkannt, dass neben den Faktoren

Mensch und Technik dem Faktor Organisation eine wichtige Bedeutung beizumessen ist. Der Begriff der Sicherheitskultur wurde geprägt, und national wie international wurden Versuche unternommen, diesen Begriff mit Leben zu füllen. Das Thema Sicherheitsmanagement knüpft an diese Elemente an, geht aber darüber hinaus. Insbesondere in Anknüpfung an Arbeiten der International Nuclear Safety Advisory Group (INSAG) der International Atomic Energy Agency (IAEA) im sog. INSAG-13-Bericht definiert die Landesregierung als Sicherheitsmanagement die Gesamtheit aller Maßnahmen und Regelungen, die in einer Organisation vorgesehen sind, um ein hohes Sicherheitsniveau, d.h. eine hohe Qualität aller für die Sicherheit bedeutsamen Tätigkeiten zu erreichen und die Sicherheitskultur zu fördern. Nach diesem Verständnis ist Sicherheitsmanagement das wesentliche Instrument, um ein hohes Niveau der sicherheitstechnischen Zuverlässigkeit im Zusammenwirken von technischen Einrichtungen und organisatorisch/administrativen Maßnahmen auf allen Ebenen des gestaffelten Sicherheitskonzeptes zu gewährleisten. Dazu gehören 4 übergeordnete Elemente:

- Die Festlegung von Sicherheitspolitik und –zielen sowie einer sicherheitsgerichteten Organisation;
- Regelungen und Instrumente zur Planung, Abwicklung und Unterstützung der sicherheitsrelevanten Aufgaben im Rahmen der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs, einschließlich von Indikatoren zur Überwachung;
- Sicherheitsgerichtetes Handeln der Individuen;
- Erfolgskontrolle und Erfahrungsrückfluss.

Den zu implementierenden Sicherheitsindikatoren kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, um Schwachstellen und im Sinne des Sicherheitsniveaus negative Entwicklungen im Vorfeld zu erkennen und rechtzeitig Abhilfemaßnahmen einleiten zu können.

Dies ist das Sicherheitsmanagement, das die Landesregierung von der Betreiberin des Kernkraftwerks Brunsbüttel erwartet.

Ob bzw. inwieweit Änderungen in der Organisationsstruktur der Betreiberin erforderlich sind, wird aufsichtlich derzeit geprüft. Die Prüfungen, die unter Hinzuziehung von Sachverständigen durchgeführt werden, sind noch nicht abgeschlossen. Eine weitergehende Aussage zu der Fragestellung ist daher zur Zeit nicht möglich.

2. Welches sind die konkreten Kritikpunkte der Landesregierung gegen die vom Betreiber mit der Leitung des Kernkraftwerkes beauftragten Mitarbeiter?

Die Landesregierung hat schon in ihrem Bericht vom 19.03.2002 an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (LT-Drucks. 15/1753) eine ausführliche Bewertung des Störfalls vom 14.12.2001 vorgenommen und u.a. kritisiert, dass die Betreiberin im Verlaufe des aufsichtlichen Prozesses von Dezember 2001 bis Februar 2002, als lediglich Indizien eines Störfalls vorlagen, immer wieder die für sie harmloseste Variante eines Erklärungsmodells unterstellt, alle Anzeichen auf größere Belastungen ignoriert und letztlich erst auf massiven Druck der Aufsichtsbehörde eine Inspektion durchgeführt hat. Im Zuge der aufsichtlichen Prüfung dieses Problemkomplexes hat die Betreiberin zwischenzeitlich bekanntlich personelle Konsequenzen bei verantwortlichen Mitarbeitern gezogen, die von der Landesregierung für zwingend erforderlich gehalten wurden. Im übrigen gilt auch hier, dass der Themenkomplex insgesamt noch nicht abschließend geprüft und bewertet worden ist.

3. Sind die Mitarbeiter nach Einschätzung der Landesregierung hinsichtlich ihrer Ausbildung, Weiterbildung und beruflichen Erfahrung ausreichend qualifiziert für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kernkraftwerk Brunsbüttel?

Wenn nein, welche Weiterbildungsmaßnahmen hat die Landesregierung konkret eingefordert?

Das Atomgesetz sieht u.a. in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor, dass eine atomrechtliche Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn das für den Betrieb der Anlage verantwortliche Personal sowie die Betriebsmannschaft die erforderliche Fachkunde besitzen. Diese Anforderungen werden vor dem Einsatz des Personals durch die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde an Hand von vorzulegenden Fachkundenachweisen geprüft. Schulun-

gen zum Fachkundeerhalt werden kontinuierlich überwacht. In welchem Umfang in der Anwendung der vorhandenen Kenntnisse und der Zusammenarbeit der einzelnen Funktionsträger in besonderen Situationen Verbesserungen erfolgen müssen, ist Gegenstand der aktuellen Überprüfungen. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Auch insoweit ist deshalb derzeit keine weitere Aussage möglich.

4. Wie ist das von der Landesregierung geforderte Sicherheitsmanagement an den weiteren in Schleswig-Holstein betriebenen Kernkraftwerken in Brokdorf und in Krümmel umgesetzt?

In den Kernkraftwerken Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel existiert ebenso wie in den anderen in der Bundesrepublik betriebenen Kernkraftwerken eine Reihe von Elementen eines Sicherheitsmanagementsystems. Nach Einschätzung der Landesregierung ist aber kein geschlossenes, auf einem umfassenden Prozessabbild basierendes Sicherheitsmanagement vorhanden, welches mit einem einheitlichen Standard in die aufsichtliche Überwachung einbezogen ist. Je nach Anlagentyp und Alter der Anlage sind unterschiedliche Überwachungssysteme installiert. Auch die Art und Weise, wie der Betreiber den Sicherheitszustand seiner Anlage feststellt, Entwicklungen verfolgt und negative Feststellungen korrigiert, ist in den einzelnen Anlagen unterschiedlich. Wesentliche Elemente des Sicherheitsmanagements sind (s. o.) die Vorgabe von Sicherheitszielen, das Vorsehen von Instrumenten (in Form von Regelungen, Anweisungen, Hilfsmitteln u.a.) zur Abwicklung sicherheitsrelevanter Aufgaben, das sicherheitsgerichtete Durchführen der Tätigkeiten sowie Maßnahmen zur Überprüfung (Audit) und zum Feedback. Letztlich kann hier nur festgestellt werden, dass das Gesamtsystem der Betreiber zur Überwachung der Sicherheit des jeweiligen Kernkraftwerks (Sicherheitsmanagement) in den einzelnen Anlagen unterschiedlich ausgeprägt ist.

In Übereinstimmung mit einem Beschluss der Umweltministerkonferenz aus Juni 2002 und der jüngsten Verlautbarung des Bundesumweltministers Trittin vom 09.08.2002 hält die Landesregierung es deshalb für erforderlich, dass die Betreiber der Kernkraftwerke schnellstmöglich ein Konzept für ein umfassendes Sicherheitsmanagement auf der

Grundlage objektiv nachvollziehbarer Sicherheitsindikatoren entwickeln und in den Anlagen implementieren. Hierzu hat die Landesregierung auch die Betreiber der Kernkraftwerke Krümmel und Brokdorf aufgefordert. Im Zuge der Aufarbeitung des Brunsbüttel-Störfalls vom 14.12.2001 hatte zuvor die Betreiberin des Atomkraftwerks Brunsbüttel bereits zugesagt, für diese Anlage ein entsprechendes Konzept bis spätestens Ende d.J. vorzulegen.

5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass der Betreiber eines Kernkraftwerkes die Verantwortung für die Sicherheit des Betriebes des Kernkraftwerkes hat?
Wenn ja, welche Sicherheitsauflagen muss ein Betreiber erfüllen, inwieweit ist er durch die gegebenen Vorschriften gebunden und wo liegen seine Freiräume?
Beabsichtigt die Landesregierung die bestehenden Freiräume weiter einzuschränken, um mehr Einfluss auf den Betrieb des Kernkraftwerkes zu erhalten?

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass die Verantwortung für den sicheren Betrieb einer kerntechnischen Anlage primär der Betreiber der Anlage selbst trägt. Ungeachtet dessen weist § 19 Abs. 1 des Atomgesetzes staatlichen Behörden bekanntlich die Aufgabe zu, die Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu überwachen und damit sicherzustellen, dass die Betreiber der Anlagen ihren Verpflichtungen zum bestmöglichen Bevölkerungsschutz nachkommen. Die Überwachung als solche ist ein dynamischer Prozess, in dem entsprechend dem aktuellen und sich fortentwickelnden Stand von Wissenschaft und Technik aufsichtliche Prüfungen wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage nach Freiräumen der Betreiber ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Atomtechnologie einem umfangreichen Regelwerk unterworfen ist. Regelungen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken befassen, finden sich nicht nur im Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung und anderen Rechtsverordnungen, sondern in einem umfangreichen untergesetzlichen Regelwerk. Für den Betreiber eines Atomkraftwerks ist aber insbesondere von Bedeutung, welche konkreten Regelungen die erteilten atomrechtlichen Genehmigungen (Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen) einschließlich der erlassenen Auflagen enthalten. Soweit sie Gestattungen zum Inhalt haben, bleibt es ggfs. dem Betreiber überlassen, ob bzw. wann er davon Gebrauch machen will oder nicht. So hat ein Betreiber z.B. Freiräume zu

bestimmen, mit welcher Leistung er eine Anlage fährt, ob er einen kurzen oder langen Betriebszyklus fährt etc. Den Gestattungen korrespondieren auf der anderen Seite vielfältige Verpflichtungen, so z.B. die Verpflichtungen zur Durchführung zahlreicher wiederkehrender Prüfungen etc. Auch hierbei können die Genehmigungen Spielräume gewähren, so z.B. Regelungen, die ein Zeitfenster zur Durchführung einer bestimmten wiederkehrenden Prüfung eröffnen. Entscheidend bleibt aber, dass Freiräume der Betreiber stets durch den Schutzzweck des Atomgesetzes begrenzt sind.

6. In welchen Handlungsweisen des Betreibers des Kernkraftwerkes Brunsbüttel liegen die in der Presse geäußerten Zweifel der Landesregierung an seiner Zuverlässigkeit und Fachkunde begründet?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Ist es richtig, dass die Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel denselben Betreiber haben?

Wenn ja, aus welchem Grunde hat die Landesregierung keinen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Fachkunde des Betreibers zum Betreiben des Kernkraftwerkes Krümmel geäußert, während die Landesregierung gleichzeitig Zweifel an der Zuverlässigkeit und Fachkunde desselben Betreibers hinsichtlich des Betriebs des Kernkraftwerkes Brunsbüttel hat?

Das Atomkraftwerk Krümmel wird von der Kernkraftwerk Krümmel GmbH (KKK GmbH), das Atomkraftwerk Brunsbüttel von der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH (KKB GmbH) betrieben, also von eigenständigen Kapitalgesellschaften. Diese und nicht die Anteilseigner an diesen beiden Gesellschaften (HEW AG und E.on Kernkraft GmbH) unterliegen der atomrechtlichen Aufsicht. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch die daran gehaltenen Gesellschaftsanteile der HEW AG einerseits und der E.on Kernkraft GmbH andererseits unterschiedlich ausgestaltet sind. Entscheidend aber ist, dass auch hinter den Kapitalgesellschaften KKK GmbH und KKB GmbH unterschiedliche natürliche Personen stehen, die mit der Leitung und Beaufsichtigung des jeweiligen Betriebes betraut sind und auf deren Zuverlässigkeit und Fachkunde es ankommt.